

► **Aktuelle Informationen zum Kurzarbeitergeld (Kug)**

Die Arbeiten des BMAS an der Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit (KugV) führen zu weiteren Klarstellungen mit Blick auf die aktuelle Handhabung des Kurzarbeitergeldes in der GaLaBau-Branche.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie werden für winterbauumlagepflichtige Betriebe bis zum 31. März 2020 auch über die bekannte Saison-Kug-Regelung kompensiert. Für Pflegebetriebe wird die KugV die Erleichterungen der Kurzarbeit rückwirkend zum 1. März 2020 ermöglichen.

Das bedeutet: nach Inkrafttreten der neuen Verordnung bestehen für unsere Mitglieder je nach Winterbauumlagepflicht unterschiedliche Regelungen.

1. Der winterbauumlagepflichtige GaLaBau-Betrieb beantragt bei Auswirkungen durch die Corona-Pandemie für seinen Betrieb Saison-KuG, wenn sein Betrieb dadurch von Arbeitsausfall betroffen ist. Alle bekannten Regelungen des Saison-KuG greifen hier, so dass die tarifliche Regelung zur Kurzarbeit in § 7 Ziff. 3.5 BRTV/gewerblich greift und der Arbeitgeber ohne Einverständniserklärung der Mitarbeiter Kurzarbeit anordnen kann. Für die Zeit ab dem 1. April 2020 sind Einverständniserklärungen der betroffenen Mitarbeiter/innen einzuholen. Eine vorherige Einholung von Einverständniserklärungen ist unschädlich.
2. Für Pflegebetriebe gelten mit Erlass der KugV die Erleichterungen rückwirkend zum 1. März 2020. Diese Betriebe müssen die Einverständniserklärung ihrer Mitarbeiter/innen einholen, um Kurzarbeit im Betrieb einzuführen.
3. Ergänzende Fragen und Antworten zur aktuellen Kurzarbeit (Corona) im GaLaBau, Stand 19.03.2020

Sind für die Einführung von Kurzarbeit im Betrieb wegen der Corona-Pandemie die Regelungen aus dem GaLaBau-Tarifvertrag zum Saison-KuG verwendbar?

Nein, die tarifvertraglichen Regelungen sind grundsätzlich dafür nicht verwendbar. Deshalb ist in Betrieben ohne Betriebsrat eine Vereinbarung mit den Beschäftigten abzuschließen. Diese kann als „betriebliche Einheitsregelung“ in Form einer Einverständniserklärung bei der alle Arbeitnehmer/innen unterzeichnen, gefertigt werden. Eine jeweilige Einzelvereinbarung ist ebenfalls möglich.

ABER:

Eine Ausnahme gilt lediglich für die winterbauumlagepflichtigen GaLaBau-Betriebe bis zum 31. März 2020, da bis dahin die Saison-KuG-Regelungen in unsere Branche greifen. Erleichterungen sind für diese Betriebe in der KugV insoweit vorgesehen, als dass die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nicht aus der Winterbauumlage erfolgt sondern aus dem Budget der allgemeinen Sozialversicherungsbeiträge.

Wie ist die Regelung bei den Angestellten in einem GaLaBau-Betrieb?

Für die Angestellten im GaLaBau müssen Einverständniserklärungen unterschrieben werden.

Sind vor Beantragung des Kurzarbeitergeldes bestehende Arbeitszeitkonten der Mitarbeiter abzubauen?

Ja, soweit winterbauumlagepflichtige Betriebe Saison-KuG beantragen, so dass insoweit ZWG wegen der Vermeidung der Inanspruchnahme des Saison-KuG gezahlt wird.

Grundsätzlich Ja, da noch keine neue Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit vorliegt.

ABER:

Nein, soweit ein Arbeitszeitkonto ins Minus geführt wird.

Nein, soweit flexible Arbeitszeitregelungen im Betrieb existieren, in denen in einem bestimmten Mindestumfang Arbeitszeitschwankungen vereinbart sind, um die Arbeitszeit an die jeweilige Auftragslage anzupassen und so eine Minderauslastung der Kapazitäten und damit Kurzarbeit zu vermeiden oder die 50 Stunden Regelung zur Überbrückung von Arbeitsausfällen außerhalb der Schlechtwetterzeit besteht

oder zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-KuG angespart wurden (150-Stunden-Regelung) oder die Arbeitszeitguthaben 204 Stunden übersteigen

oder ein bestimmtes Arbeitszeitvolumen in den letzten zwölf Monaten nicht unterschritten wurde und insoweit länger als ein Jahr unverändert bestanden hat

oder wenn die Zahlung der Löhne durch den Abbau von Arbeitszeitkonten für den Arbeitgeber wirtschaftlich unzumutbar ist.

Ob die neue Weisungslage der BA, die Anfang nächster Woche zu erwarten ist, es darüber hinaus zulässt, Arbeitszeitkonten nicht abzubauen, muss abgewartet werden.

Müssen Beschäftigte ihren Resturlaub aus dem Vorjahr vor Beginn des Bezugs von Kurzarbeitergeld genommen haben?

Nein, wenn sie durch die Urlaubswünsche der Beschäftigten bereits verplant sind.

Ja, wenn keine anderweitige Nutzung des Resturlaubs geplant bzw. bereits beantragt ist, so dass keine vorrangigen Urlaubswünsche zur anderweitigen Nutzung des Resturlaubs entgegenstehen.

Weitere Fragestellungen zur aktuellen Kurzarbeit:

Ist bis zum 31. März 2020 auch für Angestellte in winterbauumlagepflichtigen Betrieben Saison-KuG zu beantragen?

Ja, auch für Angestellte ist in diesen GaLaBau-Betrieben Saison-KuG bis zum 31. März 2020 möglich. Allerdings ist für diesen Personenkreis die Einverständniserklärung mangels tarifvertraglicher Anordnungsmöglichkeit erforderlich. Sollte die Kurzarbeit über den 31. März 2020 hinausgehen, ist eine Änderungsanzeige unter Beachtung der Regelungen der erleichterten Kurzarbeit vorzunehmen.

Ist Kurzarbeit auch für Auszubildende möglich?

Grundsätzlich ja, wobei alle Mittel auszuschöpfen sind, um die Ausbildung weiter zu gewährleisten. Insoweit dürfte auch bei kompletten Arbeitsausfall und Ausschöpfung aller Mittel erst Kurzarbeit nach 6 Wochen Entgeltfortzahlung (§19 Abs. 1 Ziff. 2 BBiG) möglich sein.

Ist es möglich, dass Kurzarbeitergeld für die betroffenen Mitarbeiter im Betrieb freiwillig (individual-) rechtlich aufzustocken?

Ja. Wichtig ist, dass die Aufstockung im Lohnkonto als Zuschuss deklariert wird. Zu beachten ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8 Sozialversicherungsentgeltverordnung: Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III nicht übersteigen. Darüber hinaus sind Sozialversicherungsabgaben zu leisten. In Betrieben mit Betriebsrat sollte eine entsprechende Betriebsvereinbarung geschlossen werden.